

205 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

14. 5. 1960

Regierungsvorlage

(Übersetzung.)

DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ISRAEL TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE.

The Government of Israel and the other governments on behalf of which this Declaration has been accepted (the latter governments hereinafter referred to as the „participating governments“);

CONSIDERING that the Government of Israel on 26 March 1959 made a formal request to accede to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the „General Agreement“) in accordance with the provisions of Article XXXIII of the General Agreement; and

HAVING REGARD to the desire of many contracting parties to the General Agreement to conduct the tariff negotiations with Israel, which it is considered should precede accession under Article XXXIII, during the tariff conference to be held in 1960 and 1961, arrangements for which are being made by the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the „CONTRACTING PARTIES“):

1. DECLARE that, pending the accession of Israel under the provisions of Article XXXIII, following the conclusion of tariff negotiations with contracting parties to the General Agreement, the commercial relations between the participating governments and Israel shall be based upon the General Agreement as if the provisions of the model protocol of accession approved by the CONTRACTING PARTIES on 23 October 1951, were embodied in this Declaration, except that Israel shall not have any direct rights with respect to the concessions contained in the schedules annexed to the General Agreement either under the provisions of Article II or under the provisions of any other Article of the General Agreement.

DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT ISRAELS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN.

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierung Israels am 26. März 1959 ein formelles Ansuchen um Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (in der Folge als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels XXXIII stellte, und

MIT RÜCKSICHT auf den Wunsch vieler Vertragsstaaten, mit Israel während der 1960 und 1961 stattfindenden Zolltarifkonferenz Zollverhandlungen durchzuführen, die nach Ansicht der Vertragsstaaten einem Beitritt nach Artikel XXXIII vorausgehen sollen und von den VERTRAGSSTAATEN vorbereitet werden,

1. ERKLÄREN die Regierung Israels und andere Regierungen, in deren Namen diese Deklaration angenommen wurde (die letzteren im folgenden als „teilnehmende Regierungen“ bezeichnet), daß solange der Beitritt Israels nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII, der die Durchführung von Zollverhandlungen mit den Vertragsstaaten zur Voraussetzung hat, in Schweben ist, die Handelsbeziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen und Israel auf dem Allgemeinen Abkommen basieren werden, als ob die Bestimmungen des Muster-Beitrittsprotokolls, das von den VERTRAGSSTAATEN am 23. Oktober 1951 (BISD, Band I, Seiten 111 bis 115) angenommen wurde, in der gegenständlichen Deklaration enthalten wären, mit der Ausnahme, daß Israel keine unmittelbaren Rechte auf die in den Listen zum Allgemeinen Abkommen enthaltenen Begünstigungen, sei es nach den Bestimmungen des Artikels II, sei es nach den Bestimmungen irgendeines anderen Artikels des Allgemeinen Abkommens, haben soll.

2

2. REQUEST the CONTRACTING PARTIES to perform such functions as are necessary for the operation of this Declaration.

3. This Declaration, which has been approved by the CONTRACTING PARTIES by a two-thirds majority, shall be opened for acceptance, by signature or otherwise, by Israel, by contracting parties to the General Agreement, and by any governments which accede provisionally to the General Agreement.

4. This Declaration shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement.

5. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement shall promptly furnish a certified copy of this Declaration, and a notification of each acceptance thereof, to each government to which this Declaration is open for acceptance.

6. This Declaration shall become effective between Israel and any participating government on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of Israel and of that government; it shall remain in force until the Government of Israel accedes to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII thereof or until 31 December 1961, whichever date is earlier, unless it has been agreed by Israel and the participating governments to extend its validity to a later date.

DONE at Geneva this twenty-ninth day of May one thousand nine hundred and fifty-nine, in a single copy in the English and French languages, both texts authentic.

2. ERSUCHEN die Regierung Israels und die teilnehmenden Regierungen die VERTRAGSSTAATEN, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Deklaration zu treffen.

3. Sobald diese Deklaration von zwei Dritteln der Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens angenommen ist, wird dieselbe zur Annahme, durch Unterzeichnung oder auf andere Art, durch Israel, durch die Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens, durch die Schweiz oder durch andere Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beitreten, aufliegen.

4. Diese Deklaration wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens hinterlegt.

5. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens wird unverzüglich eine beglaubigte Abschrift dieser Deklaration und eine Verständigung von jeder Annahme, jeder Regierung, der die Deklaration zur Annahme offen steht, übermitteln.

6. Diese Deklaration wird zwischen Israel und jeder teilnehmenden Regierung am 30. Tag nach dem Tag der Annahme durch Israel und durch die betreffende Regierung wirksam; sie bleibt in Kraft, bis die Regierung Israels dem Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, es sei denn, Israel und die teilnehmenden Regierungen kommen überein, die Wirksamkeit der Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern.

GESCHEHEN zu Genf, in einfacher Ausfertigung, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind, am 29. Mai 1959.

Erläuternde Bemerkungen

Die Regierung Israels hat am 26. März 1959 an die VERTRAGSSTAATEN des GATT ein Ersuchen um Beitritt nach Artikel XXXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gerichtet. Nach eingehender Prüfung des israelischen Außenhandelsregimes wurde diesem Ersuchen in Form eines vorläufigen Beitrittes stattgegeben und die in Rede stehende Deklaration von den VERTRAGSSTAATEN verabschiedet. Die Deklaration wurde bisher von 25 Staaten (einschließlich Israels) unterzeichnet, davon von vier Staaten unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Der vom Herrn Bundespräsidenten bevollmächtigte österreichische Vertreter hat die Deklaration im Namen der Republik Österreich am 22. September 1959 unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Israel hat die Deklaration am 29. Mai 1959 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet und die Ratifikationsurkunde am 9. September 1959 beim Exekutivsekretär des GATT hinterlegt. Die Deklaration ist nach ihrem Punkt 6 am 9. Oktober 1959 völkerrechtlich in Wirksamkeit getreten und gilt derzeit für 22 Annahmestaaten. Sie wäre nunmehr von Österreich zu ratifizieren.

Die Form des vorläufigen Beitrittes mußte deshalb gewählt werden, da die zur Erlangung der Vollmitgliedschaft nach Artikel XXXIII des GATT-Abkommens üblicherweise erforderlichen Zolltarifverhandlungen zwischen Israel und den interessierten Vertragsstaaten aus Zweckmäßigkeitsgründen erst im Verlaufe der für 1960/61 beschlossenen allgemeinen Zollverhandlungskonferenz durchgeführt werden. Nach Punkt 6 der Deklaration bleibt diese in Kraft, bis Israel dem GATT-Abkommen nach Artikel XXXIII beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, es sein denn, daß Israel und die teilnehmenden Staaten übereinkommen, die Wirksamkeit der Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu erstrecken.

Nach Punkt 1 der Deklaration verpflichten sich Israel und die Annahmestaaten, ihre wechselseitigen Handelsbeziehungen auf die Bestimmungen des GATT-Abkommens zu gründen und im besonderen sich die Meistbegünstigung auf dem Gebiete der Zölle einzuräumen. Die Annahmestaaten der Deklaration haben daher auf Grund dieses neuen Rechtstitels den aus Israel stammen-

den Waren die meistbegünstigten Zollsätze, das sind insbesondere die bisher im Rahmen des GATT vereinbarten Zollzugeständnisse, zu gewähren, Israel kann hingegen wegen des provisorischen Charakters seines Beitrittes keine unmittelbaren Verhandlungsrechte auf die in den Listen zum GATT-Abkommen enthaltenen Zollzugeständnisse, sei es auf Grund des Artikels II oder der anderen einschlägigen Artikel des GATT-Abkommens (insbesondere Artikel XVIII, XIX, XXVII und XXVIII), ableiten. Bis zur Erlangung der Vollmitgliedschaft kann daher Israel bei Zurückziehung oder Abänderung von Vertragszollsätzen durch einzelne Vertragsstaaten seine Stellung als „Hauptlieferant“ oder als „Land mit wesentlichem Interesse“ nicht geltend machen.

Als Vorleistung hat sich Israel bereit erklärt, die im Jahre 1961 vorzunehmenden Zolltarifverhandlungen auf Grund der im Zeitpunkt der Verabschiedung der Deklaration geltenden oder der allenfalls bis zum Zeitpunkt des Beginnes der Tarifverhandlungen im Jahre 1961 ermäßigten Zollsätze und sonstigen Importabgaben durchzuführen, wobei die letzteren zum Zwecke der Tarifverhandlungen als Teil des Zolltarifes angesehen werden. Israel erklärte sich jedoch außerstande, vor dem Eintritt in Zolltarifverhandlungen Bindungen auf dem Zollsektor übernehmen zu können.

Die gegenständliche Deklaration hat aus dem Grunde gesetzesändernden Charakter, weil Österreich verpflichtet wird, den aus Israel stammenden Waren bei ihrer Einfuhr nach Österreich die meistbegünstigten Zollsätze zu gewähren. Die vorliegende Deklaration bildet daher den neuen Rechtstitel, auf Grund dessen die Meistbegünstigung den aus Israel stammenden Waren während der Geltungsdauer der Deklaration ohne Widerrufsmöglichkeit seitens Österreichs eingeräumt wird. Da somit die Deklaration neues Recht schafft, ist sie gesetzesändernder Natur und bedarf zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit nach Artikel 50 B-VG. der Genehmigung des Nationalrates. Die autonomen Rechtsvorschriften Österreichs reichen zur Einräumung der Meistbegünstigung gegenüber Israel auch während der Zeit des vorläufigen Beitrittes dieses Landes zum GATT nicht aus.